

Grundeinkommen global

Grüne Jugend, 30.07. 2010

Ronald Blaschke

Rblaschke@aol.com

www.grundeinkommen.de

Bedingungsloses Grundeinkommen

Ein **Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)** ist ein Grundeinkommen, bei dem alle *fünf* Kriterien erfüllt sind:

1. allen Menschen zustehend
2. individuell garantiert (Individualbezug)
3. ohne sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung
4. ohne Arbeits-/Gegenleistungszwang
5. Existenz sichernd und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe ermöglichend

wenn 5. nicht, dann partielles Grundeinkommen

Unterschiede (Mischformen möglich)

Grundsicherung z. B. Hartz IV

nur Bedürftige

**bedürftigkeits-
geprüft**

(sozialadministrativ, Einkommen/Vermögen)

Haushaltbezug

Bedarfsgemeinschaft

**mit Zwang zur Arbeit und
zur Gegenleistung (Sanktionen)**

**existenz- und
teilhablesichernd??**

Grundeinkommen

alle Menschen

**nicht bedürftigkeits-
geprüft**

Individualbezug

**ohne Zwang zur Arbeit
und zur Gegenleistung**

**existenz- und
teilhablesichernd**

BGE / unbedingtes Recht auf soziale Sicherheit und Teilhabe, Teil I

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht eines jeden**

- **auf Soziale Sicherheit** an; diese schließt die Sozialversicherung ein. (Artikel 9)

- **auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an**, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung [...]. (Artikel 11)

BGE / unbedingtes Recht auf soziale Sicherheit und Teilhabe, Teil II

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht eines jeden**

- auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit** an. (Artikel 12)
- auf **Bildung** an. (Artikel 13)
- an, am **kulturellen Leben** teilzunehmen. (Artikel 15)
- an, an der **Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar** oder durch frei gewählte Vertreter **teilzunehmen**. (Artikel 25)

BGE / Recht auf frei gewählte Arbeit, Teil I

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 6 (1966)

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das **Recht** jedes einzelnen ist, auf die **Möglichkeit**, seinen Lebensunterhalt durch **frei gewählte oder angenommene Arbeit** zu verdienen, umfaßt ..."

Europäische Sozialcharta, (1961)

"Jedermann muß die **Möglichkeit** haben, seinen Lebensunterhalt durch eine **frei übernommene Tätigkeit** zu verdienen."

BGE / Recht auf frei gewählte Arbeit, Teil II

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 (1966)

"Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."

*Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
International Labour Organisation (1930)*

"Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

BGE / Recht auf frei gewählte Arbeit, Teil III

Als **Strafe** gilt u. a. der Verlust von Rechten und Pflichten und im weiteren

- finanzielle Strafen
- Denunzierung bei den Behörden
- Ausschluss von zukünftiger Beschäftigung
- „Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben“
- „Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten“
- „Versetzung an einen Arbeitsplatz mit noch schlechteren Arbeitsbedingungen“
- „Verlust des sozialen Status“

Erich Fromm – BGE und Menschenrecht

„Das garantierte Einkommen würde nicht nur aus dem Schlagwort ‚Freiheit‘ eine Realität machen, es würde auch ein tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzeltes Prinzip bestätigen, dass der Mensch unter allen Umständen das Recht hat zu leben.

Dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ist ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft ‚von Nutzen ist‘.“



**Rolf Künnemann /
Ralf Leonhard**

(FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk – FIAN)

"Die Unterscheidung zwischen 'hilfe-würdigen' und 'unwürdigen' Armen ist dem Menschenrecht fremd. *Das Recht auf angemessenen Lebensstandard gilt bedingungslos.*"

"*Menschenrechte*, wie das Recht auf ein Mindesteinkommen, *gelten bedingungslos.*"

"Staaten, die Grundnahrung sichernde Direkttransfers an Bedingungen [...] knüpfen, verletzen das Menschenrecht auf Nahrung."

Exkurs: Menschenrecht und Bedürftigkeitsprüfung

Argumente gegen Bedürftigkeitsprüfungen:

Bedürftigkeitsgeprüfte Transfers haben immer einen stigmatisierenden und diskriminierenden Charakter und spalten Gesellschaft in Transferbeziehende und nicht Transferbeziehende

- 1. Folge: **verdeckte Armut (Menschenrechtsverletzung)***
- 2. Folge: **Erpressbarkeit, Korruption, Klientelismus***
- 3. Folge: **Neiddebatten***

Gnadenverhältnis (Transferbeziehende in Minderheit) und Lohnabstand

*4. Folge: **niedrige Transfers** nur durchsetzbar*

*5. Folge: **hohe Bürokratiekosten** aufgrund Selektion*

Exkurs: Transfer für alle ungerecht?

nein,

denn menschenrechtlich die beste Lösung

nein,

denn auch Reiche (Einkommen, Vermögen) haben ohne Bedürftigkeitsprüfung gebührenfreien/-günstigen Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen, warum dann auch nicht Grundeinkommen für alle?

nein,

denn Reiche werden kräftig zur Finanzierung des Grundeinkommens und der öffentlichen Infrastrukturen hinzugezogen

BGE und Natur-/Menschenrecht

Thomas Spence (Ende des 18. Jahrhundert)

"But the natural fruits of the earth being the fruits of our undubted common,

we have an indefeasible right to,

an we will no longer be deprived of them,

without an equivalent."

Thomas Spence, The Rights of Infants, 1796

Die Natur und die Naturfrüchte gehörten im

Naturzustand allen, wer sie nutzt

– privat aneignet (Gewinn, Erwerbszweck) –,

muss dafür an alle ein Äquivalent leisten.

BGE und Globale Soziale Rechte

„Globale (Soziale) Rechte beziehen sich auf den Menschenrechtsgedanken.

Sie gehen aber über diesen hinaus, da sie sich nicht an eine staatliche oder überstaatliche Organisation richten, um sich Rechte gewähren zu lassen, sondern zu **aktiver Aneignung als legitim erkannter Rechte** auffordern.

Da Rechte immer zugleich allen und jedem einzelnen Individuum zustehen, ermöglicht ein handlungsorientierter Diskurs dieses Themas das **Zusammendenken kollektiver Prozesse und der Förderung individueller Freiheit.**“

Vgl. Klautke/Oehrlein 2008, Plattform der Initiative Globale Soziale Rechte o. J., Kritischer Bewegungsdiskurs o. J.

**Weltbürgertum – Freizügigkeit für alle –
Grundeinkommen für alle**

Grundeinkommen global - Ansatzebenen

- lokal / regional (Otjivero, Quatinga Velho, Alaska)
- national (Brasilien???)
- kontinental (Eurodividende, „Zimmer“-und „Figueiredo“-Berichte, EU-Aktion www.basicincomeinitiative.eu)
- global (Pieter Kooistra „UNO Basisinkomen voor alle Mensen“, Philippe van Parijs, Myron Frankman, Rolf Künneemann / FIAN)
 - bezüglich (schrittweiser) Einführung
 - bezüglich Institutionen und Träger
 - bezüglich Finanzierung usw. usf.

Grundeinkommen global – Ansatzebene lokal

Otjivero/Namibia

partielles Grundeinkommen

- bisher national: staatliche Rente für alle 45 Euro
- Projekt: für alle (1.000) Menschen in Otjivero, 2 Jahre lang mtl. 10 Euro (100 Namibische Dollar) pro Person (Kaufkraft: ein Liter Milch ca. 1 Euro)
- Vgl.: ganz schlecht Bezahlte: z. B. Farmarbeiter 5 – 8 Euro, Verkäuferin 10 Euro, mittel Bezahlte: Minenarbeiter 40 Euro
- finanziert aus privaten Mitteln / Spenden

Erfolge in Otjivero:

- Unterernährung von 43 auf 17 Prozent gesunken, verbesserte Gesundheitsversorgung, Schulabschlüsse von 40 auf 90 Prozent gestiegen, Rückgang Nahrungs- und Feuerholzbeschaffungskriminalität um 60 Prozent, Belebung lokale Ökonomie

Grundeinkommen global – Ansatzebene lokal

Brasilien - bisher national „bolsa familia“

- bedürftigkeitsgeprüft, Bedingungen: Schulbesuch, Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen/Impfungen, Alphabetisierungsprogrammen, Infoveranstaltungen zu gesunder Ernährung
- erreicht ca. 12,5 Millionen von ca. 15,5 Millionen armen Haushalten – Alleinstehende/r mit weniger als 70 Reais Monatseinkommen erhält 68 Reais (30 Euro), von 70 bis 140 Reais Monatseinkommen 22 Reais (10 Euro), Mindestlohn 510 Reais (222 Euro)

partielles Grundeinkommen - lokale Modellprojekte:

- **Quatinga Velho** an ca. 60 von 100 EinwohnerInnen werden monatlich 30 Reais (13 Euro) durch eine NGO (Spenden, Stiftung) ausgezahlt
- **Santo Antonio do Pinhal** (in Planung): 40 Reais (17 Euro) für rund 7.000 EinwohnerInnen durch den Staat

Grundeinkommen global – Ansatzebene regional

Alaska/USA

partielles Grundeinkommen

Alaska Permanent Fund

- seit 1982 erhalten alle mindestens sechs Monate in Alaska lebenden Personen eine Dividende aus einem Fond
- ehemals primär durch staatliche Erdöleinnahmen gespeist,
- jetzt vorwiegend aus Einnahmen durch (hochriskante) Finanzkapitalgeschäfte mit diesem Fond

2008:

rund 2.000 US Dollar Auszahlung (150 US Dollar / Monat)

analog angedacht: Brasilien

Grundeinkommen global – Ansatzebene national

Brasilien

- Dezember 2003 im Parlament Gesetz beschlossen, wonach bei entsprechender wirtschaftlicher Lage und schrittweise ein Grundeinkommen für alle eingeführt werden soll (bolsa-familia-Grundsicherung erster Schritt)
- Kritiken NGOs: zu niedrig angedacht, Grund: „Anreiz“ zur Arbeit soll erhalten bleiben, Protagonist Senator Eduardo Suplicy ist Anhänger der Negativsteuer der USA

Grundeinkommen global – Ansatzebene kontinental

EU / Europa

- Vorschlag: Eurodividende **partielles Grundeinkommen**
 - 1.000 Euro jährlich (Philippe van Parijs / Yannick Vanderborght 2001) in wohlhabenderen Ländern!
Umverteilung aus EU-Strukturfonds und EU-Agrarausgaben
 - 1.500 Euro jährlich (Michel Genet / Philippe van Parijs 1992)
aus Veräußerung Verschmutzungsrechte oder aus Besteuerung nicht nachhaltiger Energien (Vorteil: Verknüpfung mit nationalen Steuersystemen möglich)

Vanderborght / van Parijs: Ein Grundeinkommen für alle, Frankfurt/Main 2005.

doppeltes Ziel: Armut und Umweltverschmutzung beseitigen, aber: wenn Umweltverschmutzung minimiert, woher dann Mittel für Basic Income? Vorschlag Gianluca Busilacchi: aus den eingesparten Kosten der Folgen der Umweltverschmutzung und deren Behebung

Busilacchi: Zwei Probleme, eine Lösung ... in: Füllsack: Soziale Sicherheit für alle – Grundeinkommen – weltweit? Berlin 2006.

Grundeinkommen global – Ansatzebene kontinental

EU / Europa

- Vorschlag über Prüfung **bedingungsloses Grundeinkommen** im „Zimmer“-Bericht
„Bericht über die Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU (2008/2034(INI))“
- Ziffer 7: „Das Europäische Parlament ... fordert die Kommission auf, die armutsbekämpfende Wirkung des bedingungslosen Grundeinkommens für alle zu prüfen.“

Vgl. www.grundeinkommen.de/24/06/2010/etappenerfolg-fuers-grundeinkommen-in-der-eu.html

Grundeinkommen global – Ansatzebene kontinental

EU / Europa

- Forderung – Initiativen für **bedingungsloses Grundeinkommen** im „Figueiredo“-„Bericht über die Bedeutung von Mindesteinkommen für die Bekämpfung von Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft“ (im Europaparlament derzeit in Diskussion)

„Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die verschiedenen Experimente mit einem Mindesteinkommen und mit einem garantierten Grundeinkommen für alle, begleitet durch zusätzliche soziale Integration und Schutzmaßnahmen, zeigen, dass sie wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Bereitstellung eines menschenwürdigen Lebens für alle sind;

es fordert daher die Europäischen Kommission auf, eine Initiative vorzubereiten zu weiteren Experimenten in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung verschiedener, individuell garantierter, Armut verhindernder, angemessener Mindesteinkommen und Grundeinkommens-Modelle als Mittel zur Bekämpfung der Armut und der Gewährleistung des sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für jede Person ...“

Grundeinkommen global – Ansatzebene kontinental

EU / Europa

- EU-Bürgerinitiative (initiiert von den Netzwerken Grundeinkommen und Attac in Österreich und Deutschland) für ein **bedingungsloses Grundeinkommen**

www.basicincomeinitiative.eu

- Einführung eines Grundeinkommens in den EU-Ländern in Höhe der jeweiligen nationalen Armutsrisikogrenze (nach EU-Standard, analog der eben genannten Berichte)

Grundeinkommen global – Ansatzebene global

- Pieter Kooistra 1994, gest. 1998, niederländischer Künstler
 - UNO Basisinkomen voor alle Mensen“; spirituelle Bewusstsein der Einheit in der Vielfalt, wie sie sich in den Menschenrechte manifestieren
 - UNO soll Grundeinkommen global einführen
 - zuvor in lokalen Modellprojekten die Machbarkeit testen

Grundeinkommen global – Ansatzebene global

- Philippe van Parijs
 - analog seinem EU-Vorschlag:
Finanzierung durch Handel mit Schadstoffemissionsrechten

Grundeinkommen global – Ansatzebene global

- Myron Frankman (Prof. Ökonomie, Montreal)
- in Anlehnung an das UN-Millenniumsziel (Anzahl derjenigen, die täglich mit weniger als einem US-Kaufkraft-Dollar auskommen müssen – ca. 1,4 Milliarden Menschen – bis 2015 zu halbieren)
- 1.000 US-Dollar jährlich BI (täglich 2,74 US-Dollar) für alle
- durch eine 35- bis 43-prozentige Netto-Zusatzbesteuerung der oberen 10 Prozent der weltweiten EinkommensbezieherInnen (öffentliches Weltfinanzsysteme) oder auch Besteuerung der Gewinne der 500 reichsten Unternehmen der Welt (Global 500), oder auch in Kombination mit koordinierten nationalen Vermögenssteuersystemen möglich.
- schlägt ein Pilotprojekt in Mali (Afrika) mit einem US-Dollar vor – dort mehr als 70 Prozent mit weniger als einem Dollar täglich.

Grundeinkommen global – Ansatzebene global

- FIAN / Rolf Künnemann – Mindesteinkommen (selektiv)
- Bedürftige in Ländern mit einem pro-Kopf-BIP unter 50 Prozent des globalen Durchschnitts: 0,38 US-Kaufkraft-Dollar (vierköpfige Familie = 1,2 US-Kaufkraft-Dollar = drei Mahlzeiten am Tag)
- in weniger armen Ländern höheres Mindesteinkommen
- finanziert durch Erhöhung der Ausgaben der Entwicklungshilfe der Hocheinkommensländer um 0,24 Prozent des BIPs (wenn Mitteleinkommensländer mit herangezogen werden, nur 0,15 Prozent; Minimierung durch Beteiligung Niedrigeinkommensländer mit 1 Prozent BIP) Vgl. www.grundeinkommen.de/04/09/2007/grundnahrungseinkommen-ein-universelles-menschenrecht.html
- **Ausweiten zum globalen Grundeinkommen???**

Grundeinkommen global – Fragen und Probleme I

- regionale, nationale , kontinentale oder globale Einführung
- Ungleichzeitigkeiten
- unterschiedliche öffentliche / nicht öffentliche Sozialsysteme mit unterschiedlichen Ergänzungen / Ausschließungen
- unterschiedliche Steuersysteme
- nationalstaatliche Eigenständigkeiten z. B. in Sozial- und Steuerpolitik
- **Migrationsprobleme??** Vgl. Howard: Lässt sich ein Grundeinkommen mit offenen Grenzen vereinbaren?, in: Füllsack: Globale Soziale Sicherheit, Berlin 2006.
- **Institution global??** (demokratische Legitimation und Kontrolle, Einhaltung Zahlungsverpflichtungen der Staaten usw. usf.)

Grundeinkommen global – Fragen und Probleme II

- Finanzierung BI durch Besteuerung Umweltzerstörung / -verschmutzung ??
- Finanzierung BI durch Besteuerung von nicht nachhaltigem Ressourcenverbrauch (z. B. Erdöl) und von Finanzkapitalgewinnen ??
- mögliche AUSWEGE:
 - Dividende an alle aus der nachhaltigen Nutzung von „global commons“ (natürliche und kulturelle)
 - Besteuerung Einkommen, Vermögen, Gewinne, Finanztransaktionen

Grundeinkommen global – Fragen und Probleme III

- Norden kann weiterhin den Süden ausbeuten/beherrschen (Billiglöhne/-produkte, Export, Kreditvergabe usw. usf.)
– mit Grundeinkommen frei kaufen?? und weiter ausbeuten??
- nur Grundeinkommen global ??
– nicht auch Bildung, Gesundheit, Demokratie / Aneignung der Verfügung über Ressourcen (Wirtschaft/ Finanzkapital/Öffentliches), Gleichberechtigung Geschlechter usw. usf. global ??

Grundeinkommen global

**Viele Fragen, viele Diskussionen,
aber ein spannendes Thema.**